



BERLINER EISSPORT-VERBAND e.V.

Landesfachverband für Eishockey, Eiskunstlauf, Eistanz, Eisstockschießen, Eisschnelllauf
im Landessportbund Berlin e.V.

Mitglied des DEV und der Bundesfachverbände DEB - DEU - DESV - DESG

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Senioren/innen

Landesliga Berlin

Saison 2023/2024

1. Adressen / Ansprechpartner Saison 2023/2024

- 1.1 Durchführung:** Berliner Eissport-Verband e.V.
Geschäftsstelle
Fritz-Wildung-Str. 9, 14199 Berlin
Post: Postfach 33 01 10, 14171 Berlin
Tel.: 030 / 823 40 20 - Fax: 030 / 897 24 784
E-Mail: bev.eissport@t-online.de
www.eissport-berlin.de
- 1.2 Ligenleitung:** Peter Hannemann
Rixdorfer Str. 76, 12109 Berlin
Tel.: 030 / 684 47 04
mobil: 0179 - 39 28 228
E-Mail: svenhanne@t-online.de
- 1.4 Schiedsrichterobmann:** Brigitte Mössner
Kaiserdamm 101, 14057 Berlin
Tel. und Fax: 030 / 321 91 81
Mobiltelefon: 0157 - 832 191 81
E-Mail: brigitte.moessner@eishockey-schiedsrichter-berlin.de
- 1.5 Kontrollausschuss:** Andreas Wunsch
Warmensteinacher Str. 48, 12349 Berlin
Tel. : 030 / 7629 1212
Fax : 030 / 7629 1222

1. ADRESSEN/ANSPRECHPARTNER SAISON 2023/ 2024	1
2. SPIELBESTIMMUNGEN	4
2.1 Meisterschaften und Pokalrunden - Zulassung.....	4
2.2 Meisterschaftsspiele	4
2.3 Pokalspiele	4
2.4 Spielberechtigte Spieler/innen.....	5
2.5 Wechselfristen	5
2.6 Schiedsrichter/innen	5
2.7 Änderung/Ergänzung der Durchführungsbestimmungen.....	5
3. AUFSTIEGSREGELUNG	5
4. VERBANDSABGABEN	5
4.1 Spielabgaben.....	5
4.2 Abrechnung der Spielabgaben	6
4.3 Meldegebühren	5
4.4 Ausgleichsabgabe für fehlende SR.....	6
4.5 Werbung	6
5. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE	6
5.1 Nichtantreten einer Mannschaft	6
5.2 Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb	6
6. ÄRZTLICHER DIENST	6
6.1 Anwesenheit ärztlicher Dienst	6
6.2 Unterschrift ärztlicher Dienst.....	7
6.3 Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles	7
6.4 Transportkosten bei Verletzung.....	7
6.5 Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst	7
7. SCHIEDSRICHTER/INNEN	7
7.1 SR-Einteilung	7
7.2 SR für Freundschaftsspiele	7
7.3 Verspäteter Spielbeginn	7
7.4 SR-Adressenliste	7
8. SPIELTERMINE.....	7
8.1 Festgelegte Spieltermine	7
8.2 Spieltage und Zeitpunkt Spielbeginn	8
8.3 Änderungen von Spielterminen	8
8.4 Spielverlegung - Festsetzung eines Termins durch Ligenleitung	8
8.5 Information bei Spielausfall /Spielabsage etc.....	8
8.6 Antrag auf Spielverlegung	8
8.7 Information der Beteiligten	8
8.8 Spielabsagen aufgrund von Krankheit	8
8.9 Spielwertung	8
9. MANNSCHAFTSMELDUNGEN	9
Nachmeldung von Spielern.....	9
10. SPIELBERECHTIGUNG	9
10.1 Jahrgänge.....	9
10.2 Einsatz von Spielerinnen mit Doppellizenz.....	9
10.3 Regelung bezüglich TK-pflichtige Spieler/innen	9
10.4 Identitätskontrolle	9
10.5 Trainer/innen	9
10.6 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spieler/innen.....	9
11. SPIELBERICHTE.....	9
11.1 lizenzierter Punktezähler, Ausfüllen der Spielberichte	9
11.2 Abgabe des Spielberichts/Zusatzmeldung und SR-Gebühren	10
11.3 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht	10
11.4 Versand des Spielberichtes	10
12. SPIELERKLEIDUNG	10
12.1 Spielkleidung (Trikots)	10
12.2 Trikotnummern	10
12.3 Einheitliche Spielkleidung.....	10

12.4 Schutzausrüstung (IIHF- Regelbuch Abschnitt IV)	10
12.4.1 Torhüter/innen-Vollgesichtsmaske.....	10
12.4.2 Vermessen von Ausrüstungsgegenständen	11
12.5 Vollgesichtsschutz für Mädchen-/Frauen-Spielerinnen	11
13. EISBEREITUNG/AUFWÄRMEN/PAUSEN/SANITÄRE ANLAGEN/KABINEN	11
13.1 Aufbereitete Eisfläche	11
13.2 Warmlaufzeit.....	11
13.3 Bereitstellung von Pucks	11
13.4 Drittelpausen	11
13.5 Spielzeiten	11
13.6 Kabine für Gastmannschaft	11
14. SPIELREGELN	11
14.1 Dritte Disziplinarstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe.....	11
14.2 Übernahme der Sperren (Matchstrafen).....	12
14.3 Einzug des Spielerpasses	12
14.4 Einzug der Trainer/innen-/Übungsleiter/innenlizenz	12
14.5 Verweigerung, das Spiel fortzuführen	12
15. LAUTSPRECHERDURCHSAGEN.....	12
15.1 Unzulässige Lautsprecherdurchsagen	12
15.2 Bekanntgabe in den Pausen/nach Spielende	12
16. DURCHSAGE VON SPIELERGEBNISSEN.....	12
16.1 Meldung des Spielergebnisses	12
16.2 Versäumte Meldung des Spielergebnisses.....	12
17. SPIELPLAN, SPIELMODUS, GEBÜHRENORDNUNG/SR-GEBÜHRENORDNUNG	12
17.1 Bestandteile der Durchführungsbestimmungen	12
17.2 3-Punkte-Regelung.....	13
18. SONDERMAßNAHMEN UND ERLASSE.....	13
18.1 Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen	13
19. EMAIL-ADRESSEN DER VEREINE	13
19.1 Email-Adresse	13
20. EHRUNGEN	13

ANHANG:

Eishockey-Landesliga-Gebührenordnung.....	14/15
Meldeformular	
Formular für den Beauftragten	
Mannschaftsmeldeliste	
Antrag auf Spielverlegung	

2. Spielbestimmungen

2.1 Meisterschaften und Pokalrunden

Die Meisterschaften und Pokalrunden des BEV werden nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmungen in Verbindung mit dem offiziellen Regelbuch der IIHF, den DEB-Satzungen und -Ordnungen analog, sowie nach den Beschlüssen des Ligenleiters in Verbindung mit der Landesliga-Kommission, durchgeführt. Die Vereine erkennen diese Durchführungsbestimmungen an und unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des BEV.

2.1.1 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb – Mannschaftsmeldung

Die Mannschaften sind bis zum **31.7.** eines jeden Jahres mit dem angefügten Meldeformular beim Ligenleiter, zusammen mit dem Bevollmächtigten für den Spielbetrieb, zu melden. Im Falle einer Meldung mehrerer Mannschaften desselben Vereins müssen sämtliche Unterlagen für alle Mannschaften gesondert und vollständig eingereicht werden.

2.1.2 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb – Zulassungslisten

Sämtliche aktiven spielberechtigten Spieler/innen (Art. 52 a DEB SpO) jeder Mannschaft sind bis zum **31. August** mit Rückennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Spielerpass-Nr. an den Ligenleiter zu melden. Es ist ausschließlich das durch die Ligenleitung vorgegebene Formular zu verwenden; „Eigenformulare“ finden keine Berücksichtigung (insb. auch nicht hinsichtlich der Fristwahrung)!

Die Mindestmeldestärke für die Zulassung zum Spielbetrieb beträgt 22 Spieler/innen. Soweit bis zum **31. August** nicht mindestens 22 spielberechtigte Spieler/innen gemeldet wurden, erfolgt keine Zulassung zum Spielbetrieb. Ein/e Spieler/in, für den/die bis zum Stichtag eine Spielberechtigung noch nicht erteilt wurde, kann mit Wirkung für die Mindestmeldestärke unter der Voraussetzung gemeldet werden, dass der Verein gleichzeitig den vor dem 1. Juli per Einschreiben erfolgten Versand der vollständigen Meldeunterlagen zur Beantragung der Spielberechtigung an die Pass-Außenstelle nachweist.

Jede/r Spieler/innen darf für den Verein nur auf einer einzigen Zulassungsliste aufgeführt werden. Auf den Zulassungslisten sind außerdem die Trikotfarben zu vermerken. Zulassungslisten ggf. anderer Seniorenmannschaften bzw. Junioren- und Jugendmannschaften (gemäß 2.4) sind auf jeden Fall mit einzureichen, ansonsten wird eine Gebühr gemäß BEV LL-Gebührenordnung erhoben. Die einmal gemeldete Rückennummer ist während der gesamten Saison beizubehalten.

Meldet ein Verein mehr als eine Mannschaft (ggf. auch als Spielgemeinschaft) zum Spielbetrieb der Landesliga, so muss für jede Mannschaft eine getrennte Zulassungsliste eingereicht werden. Doppelmeldungen sind ausgeschlossen. Jede/r Spieler/in kann bis zum 31.1. höchstens einmal zwischen beiden Mannschaften wechseln, ein „Rückwechsel“ ist ausgeschlossen, auch wenn kein tatsächlicher Einsatz für die andere Mannschaft erfolgt ist.

2.1.3 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb - Zahlungsrückstände

Eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb ist, dass die Vereine keine Verbindlichkeiten (Zahlungsrückstände) gegenüber dem BEV haben.

2.2 Meisterschaftsspiele

Meisterschaftsspiele sind alle Spielrunden, bzw. Auf- und Abstiegsspiele, Play-Off-Spiele, Qualifikation- und Relegationsrunden, die zur Ermittlung des jeweiligen offiziellen Ligen-Meisters durchgeführt werden.

2.3 Pokalspiele

Pokalspiele sind alle Spielrunden, die zur Vergabe der offiziellen BEV-Pokale stattfinden, nicht aber solche Spielrunden, die von Vereinen veranstaltet werden. Das Reglement für Vereins-Pokalrunden muss dem BEV durch den jeweiligen Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Sonstige Pokalturniere müssen dem BEV durch den jeweiligen Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.4 Spielberechtigte Spieler/innen

Spielberechtigt sind alle für die jeweilige Mannschaft rechtzeitig gemeldeten Senioren - bis U17 (nur Endjahrgang) Spieler/innen für die ein gültiger Spielerpass oder eine vorläufige Spielgenehmigung oder die Bestätigung eines Vereinsoffiziellen über die Spielberechtigung und ein Lichtbildausweis vorliegen. In letzterem Fall muss der Text der Zusatzmeldung wie folgt lauten: "Der Spielerpass des/r o. a. Spielers/in befindet sich in Händen des Vereins. Der/die Spieler/in ist für dieses Spiel spielberechtigt und hat sich durch Lichtbildausweis ausgewiesen." Jede Mannschaft kann gemäß Art. 60. DEB SpO transferkartenpflichtige Spieler/innen einsetzen. Die vorläufige Kopie des Spielerpasses (Senioren) hat eine Gültigkeit von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum. Danach erfolgt ein Ordnungsbescheid. Eine bestätigte Kopie vom Vereinsoffiziellen des Spielerpasses für den Nachwuchsbereich ist für die gesamte Saison gültig.

Spieler/innen, die 3 Spiele in einer höheren Seniorenliga gespielt haben, sind automatisch festgespielt und können nicht mehr zurück. Bei Spielerinnen gilt ab 2. Bundesliga die höhere Liga. Ausgenommen hiervon sind Torhüter/innen, für sie zählt der tatsächlich im Spielbericht vermerkte Einsatz. Torhüter/innen sind daher Stammspieler einer Mannschaft (erste Mannschaft oder 1b/c-Team), sobald sie dreimal für dieselbe Mannschaft im Tor standen.

Sollte für Spieler/innen die vorstehende Regelung angewandt werden, sind dem Landesligenleiter der Spielplan, eine Mannschaftsliste und sämtliche (auch zurückliegende) Spielberichte (leserlich) der laufenden Saison durch die Vereine unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Verstößen wird vom Ligenleiter eine Gebühr gemäß BEV LL-Gebührenordnung erhoben.

Spieler/innen, die in der laufenden Saison in der OL oder höherklassig eingesetzt wurden, können nicht in der Landesliga eingesetzt werden.

Spielberechtigt in den Playoffs / Endrunde sind nur Spieler/innen, die zuvor an mindestens 3 regulären Rundenspielen teilgenommen haben. **Ausgenommen sind max. 3 Spieler/innen der Jahrgänge U17 (Endjahrgang) und U20, die mindestens 60% der Spiele in der Landesliga Berlin absolviert hatten.**

Die genaue Spielanzahl wird vor den Finals durch den Ligenleiter mitgeteilt.

2.5 Wechselfristen

Vereinswechsel einzelner Spieler/innen sind gemäß Art. 55 Nr. 2 DEB- SpO in allen Spielklassen des BEV innerhalb folgender Fristen möglich.

Spieler/innen der Seniorenaltersklasse und Frauen	01.06. - 31.01.
Spieler/Spielerinnen aller Nachwuchsaltersklassen	01.06. - 15.09. und 01.12. - 15.01.
Transferkartenpflichtige Spieler/innen	01.06. - 31.01.
Nachmeldeschluss für die Landesliga Berlin	31.01.

2.6 Schiedsrichter/innen

Die Schiedsrichter/innen-Obleute können in allen Landesligaspielen auch eine/n lizenzierten Schiedsrichter/in einsetzen, der/die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter der Voraussetzung, dass der/die zweite eingesetzte Schiedsrichter/in keine „Erstlizenz“ hat.

2.7 Ergänzungen/Änderungen der Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen können auf Vorschlag der Ligenleitung, in Abstimmung mit dem Landesligausschuss, abgeändert oder ergänzt und mit Genehmigung des Eishockeyobmannes durch den Ligenleiter in Kraft gesetzt werden.

3. Aufstiegsregelung

3.1

Zum Aufstieg in die nächsthöhere Liga sind nur der Meister, bzw. bei Verzicht, der Vizemeister aus der Landesliga Berlin berechtigt.

4. Verbandsabgaben

4.1 Spielabgaben

Die Spielabgaben sind gemäß Gebührenordnung des BEV zu zahlen. Auf Art. 44 und Art. 45 DEB SpO wird ausdrücklich hingewiesen. Jedes Spiel ist unverzüglich und einzeln abzurechnen. Die Spielabgabe ist auf das Konto des BEV (IBAN: DE08 1004 0000 0204 3131 00 BIC: COBADEFFXXX Commerzbank) zweckgebunden eingezahlt.

4.2 Abrechnung der Spielabgaben

Die Spielabgabe ist in der 1. Woche des Folgemonats zu zahlen und nachzuweisen. Die Nichtabrechnung und/oder die Nichtzahlung kann ein Heimspielverbot zur Folge haben. Darüber hinaus können sämtliche Leistungen des BEV von der fristgerechten Zahlung abhängig gemacht werden.

4.3 Meldegebühren

Die Meldegebühr beträgt 150,00 € und ist bis zum **31. Juli** eines jeden Jahres an den BEV zu überweisen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang auf dem Konto des Verbandes. Die Gebühr wird mit der Einreichung der Mannschaftsmeldung verwirkt und bleibt auch bei einer späteren Rücknahme der Meldung bestehen.

4.4 Ausgleichsabgabe für fehlende SR

Jeder Verein (BEV) hat für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb des BEV teilnimmt, über einen lizenzierten SR zu verfügen. Hat ein Verein weniger lizenzierte SR wie gemeldete Mannschaften, so ist gem. **Art 20 Ziff. 3** DEB SpO eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 200,00 € zu zahlen.

4.5 Werbung

Die Genehmigung der Werbung erfolgt durch den BEV und gilt zwei Jahre. Die Werbegenehmigung (Kopie) ist vor dem Spiel den Schiedsrichtern, zusammen mit den Spielerpässen, vorzulegen.

5. Schadensersatzansprüche

5.1 Nichtantreten einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenleitung zu einem bereits festgesetzten MS/PS nicht an, so ist der Spielgegner grundsätzlich berechtigt, Schadensersatz von dem sich verfehlenden Verein zu fordern. Die Schadensregulierung ist intern durch die Vereine zu klären. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 € (gemäß BEV- Gebührenordnung) erhoben.

Tritt ein Verein mit einer Mannschaft innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Meisterschaftsspielen/Pokalspielen nicht an, darunter fällt auch das Nichtantreten wegen eines Heimspielverbotes, so scheidet der Verein mit dieser Mannschaft aus der betreffenden Meisterschaft aus und der Verein ist bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadensersatzansprüchen gegen diesen Verein. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 € gemäß BEV- Gebührenordnung erhoben.

Unabhängig von dieser Konventionalstrafe erfolgt die Wertung gem. DEB-SpO.
Diese Konventionalstrafen bedürfen keiner Anträge auf Erlass eines Ordnungsbescheids.

5.2 Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb

Zieht ein Verein nach der Termin-Tagung eine gemeldete Mannschaft vom Spielbetrieb in der laufenden Saison zurück, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 500,00 € gemäß BEV-Gebührenordnung erhoben (unabhängig von Schadensersatzansprüchen anderer Vereine).

Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

6. Ärztlicher Dienst

6.1 Anwesenheit ärztlicher Dienst

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für die Mannschaften mind. einen ausgebildeten Sanitäter (dieser muss Mitglied einer anerkannten Institution sein) und/oder einen Vereinsarzt im Stadion zur Verfügung zu halten. Er darf jedoch erst entlassen werden, wenn nach Befragen der Mannschaften und der Schiedsrichter eine Betreuung nicht mehr notwendig ist.

6.2 Unterschrift ärztlicher Dienst

Die eingeteilten SR überzeugen sich vor Spielbeginn, ob die Unterschrift des Sanitäters/Arztes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Sobald der Sanitätsdienst/Arzt unterschrieben hat, dürfen die beiden Mannschaften auf das Eis.

6.3 Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles

Wird während des Spieles festgestellt, dass der Arzt oder Sanitätsdienst nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten den Arzt oder Sanitätsdienst zurückzuholen oder adäquaten Ersatz zu beschaffen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt oder Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.

6.4 Transportkosten bei Verletzung

Durch Verletzung notwendige Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereines, dem die Spieler/innen angehören. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereines. Ein Krankenwagen muss innerhalb von 15 Minuten vor Ort sein.

6.5 Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichem Dienst

Wird aus den genannten Gründen ein Spiel nicht angepiffen oder abgebrochen, erfolgt die Wertung nach DEB SpO Art. 24 Nr. 5. Darüber hinaus bleibt davon die Geltendmachung von evtl. Schadenersatz-ansprüchen gegen den sich verfehlenden Verein unberührt.

7. Schiedsrichter/innen

7.1 SR-Einteilung

Die SR-Einteilung wird zu allen Meisterschafts- und Pokalspielen vom BEV-Eishockey-SR-Obmann oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter vorgenommen. Es wird regelmäßig das 2-Mann-System angewendet. Der Ligenleiter kann im Einzelfall die Spielleitung im 4-Mann-System anordnen. Die Leitung der Playoffs findet im 4-Mann-System statt. In Abweichung von Art. 30 DEB SpO sind im Falle der Verhinderung/Abwesenheit eingeteilter Schiedsrichter deren Ersatzleute stets durch den BEV-SR-Obmann oder dessen Stellvertreter zu bestellen.

7.2 SR für Freundschaftsspiele

Die Einteilung von SR für Freundschaftsspiele wird vom BEV-SR-Obmann vorgenommen.

7.3 Verspäteter Spielbeginn

Bei Verspätung einer oder beider Mannschaften ist eine Wartezeit von 45 Minuten (Beginn der Wartezeit = offizieller Spielbeginn) einzuhalten, bevor der Tatbestand des Nichtantretens gegeben ist. Wenn der Spielgegner telefonisch eine längere Wartezeit (Verspätung) wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne usw. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint (SR-Ermessen), soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Darüber hinaus ist gem. Art. 24 Ziff. 5. DEB SpO zu verfahren.

7.4 SR- Adressenliste

Den teilnehmenden Vereinen ist vor Saisonbeginn eine Schiedsrichterliste mit Telefonnummern zur Verfügung zu stellen.

8. Spieltermine

8.1 Festgelegte Spieltermine

Die vom Ligenleiter festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten für die jeweilige Runde sind verbindlich und gleichzeitig Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen.

Freiterminwünsche werden, wenn möglich, berücksichtigt, wenn diese durch schriftliche Erklärung bis zum 10. August eines jeden Jahres beim Ligenleiter eingegangen sind.

8.2 Spieltage und Zeitpunkt Spielbeginn

Spieltage sind der Samstag und Sonntag, sowie maximal zwei Spiele pro Mannschaft am Freitag, wenn der Spielbeginn freitags nicht vor 19.30 Uhr ist. Die Vereine können einvernehmlich andere Spieltage und Anfangszeiten vereinbaren.

8.3 Änderungen von Spielterminen

Änderungen können nur mit Genehmigung der Ligenleitung und dem Einverständnis des Spielgegners vorgenommen werden.

8.4 Spielverlegung - Festsetzung eines Termins durch die Ligen Leitung

Können sich die Vereine (sofern eine Spielverlegung notwendig wird) nicht in angemessener Zeit auf einen neuen, aber auch zumutbaren Termin einigen, wird dieser von der Ligenleitung endgültig festgesetzt. Auf Art. 38 Ziff. 5 DEB SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

8.5 Information bei Spielausfall / Spielabsage etc.

Im Falle von unumgänglichen Änderungen (Spielausfällen, Änderung des Spielbeginns, etc.) ist in jedem Fall **SOFORT** die Ligenleitung, die Gastmannschaft, der BEV-SR-Obmann (und ggf. zusätzlich der entsprechende LEV-Obmann bei den anderen Landesverbänden) und die eingeteilten SR durch den gastgebenden Verein telefonisch zu benachrichtigen. An die Information des Sanitätsdienstes/Arztes durch den auftraggebenden Verein sei an dieser Stelle erinnert.

8.6 Antrag auf Spielverlegung

Spielverlegungen sind gebührenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Schriftform! Formblätter werden den Vereinen auf der Termintagung ausgehändigt. Die Gebühren sind der BEV-Gebührenordnung zu entnehmen. Die Gebührenordnung ist Teil der Durchführungsbestimmungen. Als Spielverlegung gilt auch die Änderung des Spielortes und der Anfangszeit. Der Antrag auf Spielverlegung muss mindestens 14 Tage vor dem offiziellen Spieltermin von beiden Mannschaften unterschrieben bei der Ligenleitung vorliegen. Eine spätere Antragstellung ist nur im Falle von nachgewiesener Erkrankung entspr. Nr. 9.8 möglich.

8.7 Information der Beteiligten

Bei allen Änderungen ist die gastgebende Mannschaft verpflichtet, für eine rechtzeitige Information aller übrigen Beteiligten (z.B. Stadion, Sanitätsdienst, SR-Obmann und Schiedsrichter) Sorge zu tragen. Wird dieses vom Veranstalter versäumt, trägt dieser die entstehenden Kosten.

8.8 Spielabsagen aufgrund von Krankheit

Eine Spielabsage ist nur möglich, wenn die Mindestspielstärke (9 Feldspieler/innen und ein Torhüter/in) aufgrund von Krankheit unterschritten wird. Eine Neuansetzung des Spieles kann nur veranlasst werden, wenn entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste (Schulbescheinigungen werden nicht anerkannt) innerhalb von 1 Woche nach dem offiziellen Spieltermin eingereicht werden. Andernfalls erfolgt die Wertung gemäß Art. 24 Ziff. 5 DEB SpO. Der Ausfall allein der Torhüter rechtfertigt keine Spielabsage, vielmehr sind in diesem Fall Feldspieler als Torhüter einzusetzen.

Diese Spielabsagen haben mind. 8 Stunden vor Spielbeginn zu erfolgen.

8.9 Spielwertung

Kann ein MS/PS ohne Verschulden der beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenleitung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung oder ggf. Neuansetzung dieses Spieles. Die Ligenleitung ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 24 Ziff. 5. DEB SpO gebunden.

9. Mannschaftsmeldungen

Nachmeldung von Spielern/innen

Die Nachmeldung von Spielern/innen hat **vor dem ersten Einsatz** des/r Spielers/in an den Ligenleiter zu erfolgen (**schriftlich oder per Fax**). Änderungen auf der Mannschaftsmeldeliste sind dem Ligenleiter **SOFORT** schriftlich bekannt zu geben. Streichungen auf der Meldeliste sind nicht möglich.

10. Spielberechtigung

10.1 Jahrgänge

Spielberechtigt sind alle Spieler/innen der Endjahrgänge U 17 und älter, die einen gültigen Spielerpass haben oder eine vorläufige Spielgenehmigung vorweisen. Die SR sind angewiesen, sämtliche Spieler/innen, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, spielen zu lassen. Eine Überprüfung der Spielberechtigung erfolgt durch die Ligenleitung. Sollte kein Spielerpass oder Spielgenehmigung vorliegen, siehe 2.4. Der Einsatz von Gastspieler/innen ist ausschließlich in Freundschaftsspielen gestattet. Eine Gastspielgenehmigung des Stammvereins des/der Spieler/s/in muss den SR vorgelegt werden.

10.2 Einsatz von Spielerinnen mit Doppellizenz

Für Spielerinnen, in deren Stammverein es keine Damenmannschaft gibt, kann eine Doppellizenz beantragt werden. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den DFB der jeweiligen Damenliga.

10.3 Regelung bezüglich TK-pflichtiger Spieler/innen

In jedem Spiel dürfen insgesamt 2 (zwei) Kontingentspieler/innen, für die die Regelung gemäß Art.60 Ziff. 2 DEB SpO anzuwenden ist, je Mannschaft eingesetzt werden.

10.4 Identitätskontrolle

Die SR können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch von der Ligenleitung oder vom SR-Obmann angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen. Die Gesichtskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.

10.5 Trainer/innen

Die teilnehmenden Mannschaften müssen nicht von lizenzierten Trainer/innen bzw. Fachübungsleiter/innen trainiert oder gecoacht werden.

10.6 Einsatz nicht spielberechtigter Spieler/innen

Setzt ein Verein einen Spieler im Meisterschafts-/Pokalspiel ein, für den er keine Spielberechtigung besitzt oder der nicht rechtzeitig gemeldet wurde, wird beim 1. Vergehen eine Ordnungsgebühr von 100,00 €, beim 2. Vergehen 150,00 €, beim 3. und jedem weiteren Vergehen eine Ordnungsgebühr von 200,00€ je Spieler gemäß BEV- Gebührenordnung erhoben. Unabhängig von dieser Ordnungsgebühr erfolgt die Wertung gem. DEB SpO.

Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

11. Spielberichte

11.1 lizenzierter Punkteähler, Ausfüllen der Spielberichte

Der Punkteähler muss im Besitz einer offiziellen Lizenz sein, deren Nummer im Spielbericht zu vermerken ist. Ist kein lizenzierter Spieloffizieller anwesend bzw. dessen Lizenznummer nicht vermerkt, wird eine Ordnungsgebühr gem. Ziff. 12 LLGO erhoben. Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

Die Spielberichte sind sorgfältig, gut leserlich und korrekt in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen. Bei nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichten erfolgt im Ernstfall eine Verwarnung,

im Wiederholungsfall eine Geldbuße. Die Wettkampfformalitäten dürfen gemäß Art. 47 DEB SpO nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Verantwortlich für die Spielberichtsführung ist der Verein. Im Kopfteil des Berichtes sind die Namen der jeweiligen Spieloffiziellen (Punktezähler/in, Hauptzeitnehmer/in etc.) in Druckbuchstaben **VOR** der Unterschrift zu vermerken.

Die Gastmannschaft hat der Heimmannschaft vor dem Spiel ihre voraussichtliche Mannschaftsaufstellung in der Form eines hinsichtlich der Mannschaftsaufstellung ausgefüllten Spielberichtsformulars als bearbeitbare Tabelle per E-Mail zu übermitteln; dies soll möglichst bis 36 Stunden vor Spielbeginn erfolgen. Diese Übermittlung ersetzt nicht die Mannschaftsaufstellung i.S.v. Art. 47 **Ziff. 2** DEB SpO.

11.2 Abgabe des Spielberichts/Zusatzmeldung und SR-Gebühren

Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung, den Spielerpässen und der Mannschaftsmeldung den SR 30 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt und die Schiedsrichtergebühren bezahlt werden.

11.3 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht, Zusatzmeldungen

Anträge auf Änderungen von Eintragungen in den Spielberichten müssen spätestens unmittelbar nach Spielende durch die Mannschaftsleiter bei den SR eingereicht werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der SR-Kabine befinden.

11.4 Versand des Spielberichtes

Nach Kontrolle und Unterschriftsleistung durch die SR ist der Spielbericht und evtl. erstellte Zusatzmeldungen von den SR umgehend an den Ligenleiter zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens am ersten, auf den Spieltag folgenden Werktag, mit Angabe des Absenders, zu erfolgen. Bei verspäteter Absendung wird eine Gebühr gemäß BEV-Gebührenordnung erhoben.

12. Spielkleidung

12.1 Spielkleidung (Trikots)

Bei sich ähnelnder Spielkleidung beider Mannschaften ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Kleidung zu wechseln. Bei Heimspielen spielt der Gastgeber grundsätzlich in dunklen und die Gastmannschaft in hellen Trikots. Ansonsten können Absprachen zwischen den Vereinen getroffen werden. Die endgültige Entscheidung, ob Trikots gewechselt werden müssen, treffen die eingeteilten SR.

12.2 Trikotnummern

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm. Statt der Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden.

12.3 Einheitliche Spielkleidung

Die Spielkleidung (Trikot und Stutzen) einer Mannschaft muss einheitlich sein.

12.4 Schutzausrüstung (IIHF- Regelbuch Abschnitt IV)

Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler/innen das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Der/die Trainer/innen und die einzelnen Spieler/innen sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die SR sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den SR eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

Alle Spieler/innen müssen Augenschutz (mindestens Halbvisier) tragen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Schutzausrüstung auf die Bestimmungen des Regelbuchs in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

12.4.1

Torhüter/innen-Vollgesichtsmaske

Gemäß IIHF- Regel 190 muss jede/r Torhüter/in eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter- Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Dazu gibt es zwischen der IIHF und dem für Deutschland zuständigen EU-Normenausschuss derzeit noch unterschiedliche Auffassungen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter/innen aller Altersklassen folgendes festgelegt: Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind: Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass weder Puck noch Stockschaufel durch die Maske dringen können. Ein festaufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein. Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem kennzeichnenden Aufkleber versehen sind. Fehlt der Aufkleber, darf der Torhüter-Vollkopfschutz NICHT getragen werden. Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

12.4.2

Vermessen von Ausrüstungsgegenständen

In den letzten 5 Spielminuten und im Penaltyschiessen darf eine Vermessung des Stockes oder anderer Ausrüstungsgegenstände abweichend von den IIHF-Regeln 41 und 42 nicht beantragt werden.

In allen Meisterschafts-/Pokalspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gem. IIHF- Regel 233 (Handschuhe) und 235 (Beinschoner) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungsvermessungen vor. Torhüterausrüstungsvermessungen werden aber stichprobenmäßig von einem BEV-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen.

Torhüterausrüstungen, die vor 2006 gekauft wurden, genießen Bestandsschutz.

Die IIHF-Regel 41 X. findet keine Anwendung; eine Strafe für einen unkorrekten Stock kann auch dann verhängt werden, wenn zur Vermessung keine offizielle Messlehre verwendet wurde.

12.5

Vollgesichtsschutz für Mädchen-/Frauen-Spielerinnen

Alle Spielerinnen müssen einen Helm mit Vollgesichtsschutz (Gitter oder Vollvisier) tragen. Für Torhüterinnen sind Vollvisiere (ITECH oder ähnliche) aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

13. Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen

13.1

Aufbereitete Eisfläche

Die neu aufbereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern. Ausnahmen können vorher mit beiden Mannschaftsführern und den SR abgesprochen werden.

13.2

Warmlaufzeit

Den Mannschaften muss die Möglichkeit gegeben werden, sich 30 Minuten vor Spielbeginn für ca. 10 - 15 Minuten warmzulaufen. In der Warmlaufzeit darf nur mit kompletter Schutzausrüstung das Eis betreten werden. Auf die Eisbereitung nach dem Warmlaufen kann im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet werden.

13.3

Bereitstellung von Pucks

Die Heimmannschaft hat der Gastmannschaft ausreichend Pucks (mind. 25 Stück) zur Verfügung zu stellen.

13.4

Drittelpausen

Die Pausen zwischen den Dritteln betragen einheitlich 15 Minuten. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit den eingeteilten SR möglich.

13.5

Spielzeit

Die Spielzeit beträgt einheitlich 3 x 20 Minuten.

13.6

Kabine für Gastmannschaft

Die Kabine der Gastmannschaft muss 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.

14. Spielregeln

14.1

Dritte Disziplinarstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe

Erhält in einer Wettkampfsaison ein/e Spieler/in eine dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe, so ist er/sie im darauffolgenden **ausgetragenen** Spiel derselben Spielrunde nicht spielberechtigt. Jedes begonnene Spiel gilt für die Berechnung von persönlichen Strafen als ausgetragenes Spiel. Sollte trotzdem ein Einsatz erfolgen, der unter anderem eine Spielwertung dieses Spieles zur Folge hat, bleibt der/die Spieler/Spielerin auch für das darauffolgende ausgetragene Spiel weiterhin gesperrt. Dies gilt getrennt nach Meisterschafts- und Pokalspielen. Strafen werden in die Play-Off-Spiele übernommen.

14.2

Übernahme der Sperren (Matchstrafen)

Die Sperren bei Matchstrafen werden in die Pokalrunden und in die neue Saison übernommen.

14.3

Einzug des Spielerpasses

Sehen sich die SR im Rahmen der Regelauslegung veranlasst, meldepflichtige Strafen zu verhängen, wobei die Regel den Einzug des Spielerpasses vorschreibt, so bleiben die Spieler/innen bis zur Entscheidung des BEV- Spielgerichtes, für alle in diesen Zeitraum fallenden MS, PS und FS (in allen Alters- und Spielklassen) nicht spielberechtigt. Eine Matchstrafe ist automatisch eine absolute Spielsperre in allen Ligen. Der Spielerpass verbleibt in den Händen des Vereins.

14.4

Einzug der Trainer/innen-/Übungsleiter/innenlizenz

Bei Einzug der Trainer/innen/Übungsleiter/innenlizenz ist ein Verfahren beim Spielgericht einzuleiten. Vom Zeitpunkt der Antragstellung durch den Kontrollausschuss an ist der Trainer/Übungsleiter von seiner Tätigkeit suspendiert. Das Spielgericht ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen über die Antragstellung zu entscheiden. (Art.23 DEB-FTO)

14.5

Verweigerung, das Spiel fortzuführen

Für die Verweigerung, das Spiel fortzuführen (IIHF- Regel 157), ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 € zu zahlen.

Diese Konventionalstrafe bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides. Zudem erfolgt eine Spielwertung gem. Art. 24 Ziff. 5 DEBSpO.

15. Lautsprecherdurchsagen

15.1

Unzulässige Lautsprecherdurchsagen

Wenn von Zuschauenden oder Sponsoren Prämien und ähnliches ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spieles oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gegeben werden. Politische und rassistische Lautsprecherdurchsagen sind generell verboten.

15.2

Bekanntgabe in den Pausen/nach Spielende

Die Bekanntgabe von Werbepartnern und andere Werbedurchsagen sind nur in den Drittpausen und vor Spielbeginn/nach Spielende erlaubt. Hierbei ist aber der Punkt 16.1. unbedingt zu beachten.

16. Durchsage von Spielergebnissen

16.1

Meldung des Spielergebnisses

Das Spielergebnis ist unmittelbar (spätestens innerhalb von 2 Stunden) nach Spielende per SMS an **0179 39 28 228** oder per E-Mail an: **svenhanne@t-online.de** zu melden.

16.2

Versäumte Meldung des Spielergebnisses

Werden Spielergebnisse nicht oder nicht pünktlich gemeldet, so sind Gebühren gem. BEV-Gebührenordnung zu zahlen.

17.

Spielplan, Spielmodus, Gebührenordnung/SR-Gebührenordnung

17.1

Bestandteile der Durchführungsbestimmungen

Der Spielplan, der Spielmodus, die Gebührenordnung und die SR-Gebührenordnung sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen und als Anlage beigelegt bzw. werden nachgereicht.

17.2

3-Punkte-Regelung

Die Spiele der Meisterschaft und Pokalrunde werden im 3-Punkte-System gewertet. Bei einem Unentschieden nach der regulären Spielzeit folgt sofort das Penaltyschiessen. Der Sieger nach Penaltyschiessen erhält 2 Punkte, der Verlierer 1 Punkt. Für die Play-Offs kann eine abweichende Regelung festgelegt werden. Bei Punktgleichheit gilt die Regelung gemäß Art.23 Ziff. 3 DEBSpO.

17.3

Verantwortlichkeit in Play-Off-Spielen

Soweit Play-Off-Spiele nicht in Form einer Spielrunde oder von mindestens einem Hin- und Rückspiel durchgeführt werden (d.h. als KO-System mit nur einem Spiel), gilt als Heimmannschaft des jeweiligen Spieles auch hinsichtlich der Verantwortlichkeiten gem. SpO:

- im Halbfinale die in der Hauptrunde besser platzierte Mannschaft
- im Finale die in der Hauptrunde schlechter platzierte Mannschaft.

Der Sanitätsdienst für die Play-Off-Spiele wird durch den Ligenleiter bestellt, er kann dies delegieren. Die Kosten des Sanitätsdienstes und der SR werden zwischen den teilnehmenden Mannschaften des jeweiligen Spiels halbiert.

18.

Sondermaßnahmen und Erlässe

18.1

Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen und Anhänge sind auch den Mannschaftsführern sowie Trainern/innen, Betreuer/innen auszuhändigen. Die Eishallenbetreiber/Eishallenpersonal sind über wichtige Punkte entsprechend zu informieren. Die Durchführungsbestimmungen sind den eingeteilten SR jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

19. E-Mail-Adressen der Vereine

19.1

Email-Adresse

Für die Versendung offizieller Schreiben von Organen der Ligen Leitung müssen alle Vereine mit der Mannschaftsmeldung eine E-Mail-Adresse angeben. Die Vereine sind verpflichtet, die Emails regelmäßig abzurufen und an die zuständigen Personen in ihrem Verein weiterzuleiten.

Eine von den Organen des Verbandes versandte E-Mail gilt mit dem Versand als zugestellt. Die Vereine tragen für die Versäumnisse der Weiterleitung die Verantwortung und sind für entstehende Kosten voll haftbar.

20.

Ehrungen

Nach Abschluss der Spielrunden werden folgende Ehrungen vorgenommen:

Berliner Meister
Zweiter der Berliner Meisterschaft
Dritter der Berliner Meisterschaft

Berlin, den 10.07.2023
Berliner Eissport Verband e.V.

Peter Hannemann
- Ligenleiter -

Berliner Eissport- Verband
Eishockey-Landesliga-Gebührenordnung

I. Meldegebühren

1. Die Meldegebühr beträgt je Mannschaft 150,00 €

II. Kostenvorschuss für Sparteninternen Rechtsweg

1. Bei Unterwerfung des Ordnung Bescheids 35,00 €
2. Für das Verfahren vor dem Einzelrichter 60,00 €
3. Für das Verfahren vor dem Spielgericht 175,00 €

III. Sonstige Gebühren/Kosten

1. Beantragung einer Spielverlegung 20,00 €
2. Nicht termingerechte Durchsage von Spielergebnissen 15,00 €
ab dem ersten Fall der Wiederholung, je 25,00 €
3. Keine Meldung von Spielergebnissen 50,00 €
4. Nichtvorlage eines Spielerpasses, je 15,00 €
4a. Einsatz eines Spielers mit von der Meldeliste abweichender Trikot Nummer
ohne Kenntlichmachung im Spielbericht 10,00 €
5. Nicht genehmigte Spielabsagen/Nichtantreten 250,00 €
6. Einsatz nicht gemeldeter/spielberechtigter Spieler/innen, je Spieler/innen 100,00 €
beim 2. Einsatz der/s selben Spieler/innen, je Spieler/innen 150,00 €
beim 3. und jedem weiterem Einsatz der/s selben Spieler/innen,
je Spieler/innen 200,00 €
7. Weigerung das Spiel fortzusetzen 250,00 €
8. Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb 500,00 €
9. Nicht rechtzeitige Vorlage von Spielberichten beim SR Verwarnung

Für den ersten Fall der Wiederholung	5,00 €
für jede weitere Wiederholung	15,00 €
10. Verspätete Einsendung der Spielberichte durch die SR	
Eingang bis 5 Tage	5,00 €
7 Tage	10,00 €
9 Tage nach dem Spieltag	15,00 €
11. Verspätete Einsendung der Spielberichte und Zulassungslisten durch die Vereine für Spieler/innen anderer Zulassungslisten (Art.2.6)	
Eingang nach 5 Tagen	5,00 €
Eingang nach 14 Tagen	10,00 €
Eingang nach 30 Tagen	15,00 €
12. fehlender lizenzierter Spieloffizieller/innen	15,00 €
13. Unkorrekte oder Unleserliche Spielberichte	15,00 €
14. Ausgleichsabgabe gem. Art 4.6 der Durchführungsbestimmung für fehlende SR	200,00 €
15. Mahngebühren, Erinnerungen, Versäumnisse, Genehmigungen	10,00 €
16. Verbandsaufsicht	40,00 €

Zahlungen sind – so weit nicht Vorschüsse zu leisten sind, z.B. bei Spielgerichtsverfahren – binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheides zu leisten. Alle Zahlungen sind mit Verwendungszweck: LL, Verein, Bescheid, auf das folgende Konto zu überweisen:

Berliner Eissport Verband IBAN: DE08 1004 0000 0204 3131 00 BIC: COBADEFFXXX Commerzbank

Auf Anforderung ist dem Ligenleiter eine Kopie des Zahlungsnachweises (Kontoauszug) zu übersenden.